



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

(eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, registriert unter FN 116476 p)

Nachtrag 1

zum

Basisprospekt für das EUR 2.000.000.000

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

vom 6. September 2011

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 ("**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz ("**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") vom 06.09.2011 (der "**Original Basisprospekt**").

Der Original Basisprospekt wurde am 06.09.2011 von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (die "**FMA**") gebilligt. Der Original Basisprospekt steht dem Publikum am Sitz der Emittentin, in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (www.volksbank.com/prospekt).

Der Nachtrag wurde am 08.09.2011 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Nachtrag wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 21.09.2011 richtiggestellt und steht dem Publikum am Sitz der Emittentin, in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (<http://www.volksbank.com/prospekt>).

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die den Erwerb oder der Zeichnung von Schuldverschreibungen zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, wenn diese Zusage nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Sinne des § 6 Abs 1 KMG aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages abgegeben wurde. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 iVm § 5 Abs 4 KMG).

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

Wichtige neue Umstände

Nachfolgende wichtige Umstände im Sinne des § 6 Abs 1 KMG sind in Bezug auf die im Original Basisprospekt enthaltenen Angaben eingetreten und können die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen im Original Basisprospekt vorgenommen:

1. Angaben zur Emittentin – Aktuelle Entwicklungen - Verkauf von Tochtergesellschaften (Seite 41)

Auf Seite 41 des Original Basisprospekts wird im Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin – 3.3. Aktuelle Entwicklungen“ unter der Überschrift „Verkauf von Tochtergesellschaften“ der zweite Absatz beginnend mit „Die ÖVAG hat sich mit der Sberbank ...“ gelöscht und durch nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Eigentümer der VBI (ÖVAG, Banque Populaire Caisse d'Épargne, DZ BANK AG und WGZ BANK AG) und die Sberbank of Russia ("**Sberbank**") haben am 8.9.2011 einen Vertrag (der "**Vertrag**") über den Verkauf der VBI-Gruppe unterzeichnet. Die Volksbank Romania S.A. („**Volksbank Rumänien**“) ist von der Transaktion ausgenommen. Die Sberbank wird 100 % der Anteile an der VBI-Gruppe (ausgenommen der Volksbank Rumänien) zu einem Kaufpreis in Höhe des Eigenkapitals der VBI-Gruppe (ausgenommen der Volksbank Rumänien) übernehmen. Der Kaufpreis liegt in einer Spanne von EUR 585 Mio. bis EUR 645 Mio. abhängig von der Geschäftsentwicklung der VBI-Gruppe (ausgenommen der Volksbank Rumänien) im Geschäftsjahr 2011. Zusätzlich zum Kaufpreis wird die Sberbank die bisher bestehende Gesellschafter-Finanzierung von knapp EUR 2,5 Mrd. übernehmen. Darüber hinaus wird der Sberbank eine Refinanzierung von EUR 500 Mio. mit einer Laufzeit von 5 Jahren von der ÖVAG oder einer von der ÖVAG geführten Banken-Gruppe bei Wirksamwerden des Vertrags ("**Closing**") zur Verfügung gestellt werden. Das Closing ist – nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen – bis Ende des Jahres vorgesehen."

2. Zusammenfassung des Basisprospekts – Zusammenfassung der Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit (Seite 13)

Auf Seite 13 des Original Basisprospekts wird im Abschnitt „1. Zusammenfassung des Basisprospekts - 1.2 Zusammenfassung der Risikofaktoren“ unter der Überschrift „Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit“ vor dem Risikofaktor beginnend mit „*Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis...*“ nachfolgender Risikofaktor eingefügt:

"Eine mangelhafte oder verspätete Erfüllung der im Vertrag über den Verkauf der Volksbank International Aktiengesellschaft vereinbarten aufschiebenden Bedingungen durch die Emittentin könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage haben."

3. Zusammenfassung des Basisprospekts – Zusammenfassung der Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit (Seite 13)

Auf Seite 13 des Original Basisprospekts wird im Abschnitt „1. Zusammenfassung des Basisprospekts - 1.2 Zusammenfassung der Risikofaktoren“ unter der Überschrift „Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit“ der Risikofaktor beginnend mit „*Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis...*“ gelöscht und durch nachfolgenden Text ersetzt:

- **"Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis des Verkaufs von Tochtergesellschaften der Emittentin nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann."**

4. Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit (Seite 20)

Auf Seite 20 des Original Basisprospekts wird im Abschnitt „2. Risikofaktoren – 2.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit“ vor dem Risikofaktor beginnend mit „*Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis...*“ folgender Risikofaktor eingefügt:

"Eine mangelhafte oder verspätete Erfüllung der im Vertrag über den Verkauf der Volksbank International Aktiengesellschaft vereinbarten aufschiebenden Bedingungen durch die Emittentin könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage haben."

Der Vertrag über den Verkauf der Beteiligung der Emittentin an der Volksbank International Aktiengesellschaft („VBI“) wurde zwar bereits abgeschlossen, tritt aber erst nach vollständiger Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen zu Gänze in Kraft (Closing). Es besteht daher das Risiko, dass diese aufschiebenden Bedingungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllt werden. In diesem Fall würde der Kaufvertrag nicht fristgerecht zur Gänze wirksam werden. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben.

5. Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit (Seite 20)

Auf Seite 20 des Original Basisprospekts wird im Abschnitt „2. Risikofaktoren – 2.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit“ der Risikofaktor beginnend mit „Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis...“ gelöscht und durch nachfolgenden Text ersetzt:

„Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis des Verkaufs von Tochtergesellschaften der Emittentin nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.“

Die Ergebnisse des Verkaufs der Beteiligung der Emittentin an der VBI und des gegenwärtigen Evaluierungsprozesses hinsichtlich des Verkaufs der VB-Leasing International Holding GmbH durch die Emittentin können nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht auch das Risiko, dass der Verkauf der Beteiligung an der VB-Leasing International Holding GmbH scheitert. Details zum Verkauf der VBI und der VB-Leasing International Holding GmbH finden sich im Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin – 3.3 Aktuelle Entwicklungen“.

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION

VOM 29. APRIL 2004

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 21. September 2011

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
als Emittentin



Mag. Gerald Wenzel
(Vorsitzender des Vorstandes)



Heimo Rottensteiner
(Prokurist)